

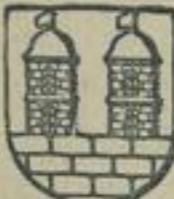
# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint werktags 16 Uhr. Bezugspreis monatl. 2 RM frei Haus, bei Postbefehlung 1,50 RM. Jähriges Beziehungsnummer 10 Krt. Alle Postkarten, Postkarten, untere Abdrücke u. Gedenkblätter nehmen zu jeder Zeit den **Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend** an. Alle höherer Gewalt oder **Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend** bestellt kein Anpruch. Nachdruck eingeladener Schriften erfolgt nur, wenn Abschrift beiliegt.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Wilsdruff bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts

Nr. 148 — 100. Jahrgang

Abdrucksort: „Tageblatt“



Bekanntmachungen sind aufzulegender Preis für R. 8. — Siffer-Gebühr: 20 Pf. — Sonderbriefe ohne Erreichungsantheit und Platzmärkte werden nach Abschluß verliehen. — Anzeigen-Annahme bis donnerstag 10 Uhr.

durch den Amtsgerichtsbericht über die Richtigkeit des

Belegschaft übermittelt. Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206

Telefon: Wilsdruff 206 — Bei Kontakt und

Fragevergleich erhält jeder Anpruch auf Richtigkeit.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Wilsdruff bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts

Wilsdruff-Dresden

Postleitzahl: Dresden 2640

Donnerstag, den 27. Juni 1940

## Hart, aber ritterlich

Wenn man sich in diesen Tagen einmal all das in die Erinnerung zurückruft, was das deutsche Volk seit jenem schicksalsschweren November 1918 an Lasten, an Unterdrückung und an Schmach hat auf sich nehmen müssen, wenn man bedenkt, daß sowohl der Waffenstillstandsvertrag von Compiegne, wie jenes sogenannte Friedensdokument von Versailles zum Ausdruck eines abgrundtiefen Hasses und niedrigster Rachegelüste geworden waren, dann erhält man den Abschluß des Waffenstillstandsvertrages mit Frankreich richtig würdig. Es wäre menschlich noch nicht einmal so unverständlich gewesen, wenn wir uns einfach Compiegne von 1918 und den nachfolgenden Versailler Vertrag zum Muster genommen und nun all diese Schmachbedingungen Punkt für Punkt, nur mit umgekehrten Vorzeichen den Franzosen präsentiert hätten. Aber nichts von alledem ist geschehen.

Während die Alliierten 1918, obwohl sie den Feind im Lande hatten, gegen alle Versprechungen zu einem Waffenstillstand gekommen waren, zeigen die deutschen Waffenstillstandsbedingungen gegenüber einem Feind, dessen Land und vollkommen preisgegeben war, und der hoffnungslos am Boden lag, auch nicht im mindesten eine Spur von Häß oder die Absicht, den tapferen Gegner zu entheben. Gewiß, die deutschen Bedingungen legen dem französischen Volk keine Lasten auf, aber man kann an ihnen herumdenken, wie man will, man wird nichts herausfinden, was nicht bedingt ist von jenen Notwendigkeiten, die in der Bräambel bei den Waffenstillstandsverhandlungen deutschsprachig niedergelegt worden waren, nämlich zu verhindern, daß Frankreich den Kampf wieder aufnehmen könnte, weiter dafür zu sorgen, daß Deutschland alle Sicherheiten für die ihm aufgeworfene Weiterführung des Krieges gegen England erhält und schließlich die Voraussetzungen zu schaffen für einen Frieden, der das dem Deutschen Reich mit Gewalt angelegte Unrecht wieder gutmacht.

Man braucht nur einmal daran zu erinnern, daß die Waffenstillstandsbedingungen 1918, die uns auferlegt wurden, ausdrücklich die Fortsetzung der Blockade gegen Deutschland festgelegt hatten, und trotz des Waffenstillstandes die weitere Kapierung deutscher Schiffe gestattete, d. h. man setzte nach der Waffenruhe den Hungerkrieg gegen Deutschland fort, um im Gegensatz dazu den von einer höheren Verantwortlichkeit ge-



General der Infanterie von Stülpnagel wurde vom Führer zum Vorsitzenden der Waffenstillstandscommission ernannt, die in Wiesbaden zusammentritt. (Bild: R.)

fragenden Geist der deutschen Waffenstillstandsbedingungen zu ermessen. Im Gegenteil, die Deutschen sind noch bemüht, daß Elend in Frankreich mildern zu helfen, und haben sogar durch die NSDAP zur Änderung der dringendsten Not lebensmittel aus den unseren Armeen erbeuteten Lebensmittelvorräten an die Bevölkerung verteilen lassen.

Es ist auch der vorherrschende Eindruck der Weltmeinung, daß die Bedingungen hart, aber ritterlich sind. So schreibt die große Budapest Zeitung „Magyar Szabadság“: „Der den Franzosen bewilligte Waffenstillstandsvertrag ist großzügig und ritterlich“, und im Beitrag des Kopenhagen Blattes „Politiken“ heißt es: „Es sei schon angefunden, daß die deutschen Bedingungen hart sein würden, aber nicht demütigend, und der Vorwurf entspricht dieser Charakteristik. Außer dieser Feststellung aber wird in allen Preßstimmen davorgehoben, daß nunmehr der Kampf gegen England beginne. Ganz besonders richtet sich in Italien das Hauptinteresse der Deutschen auf die entscheidenden Endkämpfe, wobei einmal auf die isolierte Stellung Englands hingewiesen wird, und vor allen Dingen neben der Würdigung der deutschen Angriffe gegen militärische Ziele auf der englischen Insel die Entschlossenheit Italiens befindet wird, den Krieg gegen Großbritannien mit allen Mitteln zu führen. Die Grundlagen für diesen Kampf sind durch den Waffenstillstand in Frankreich sichergestellt.“

Dem deutschen Volke ist sein volles Recht geworden, und dem französischen Volle wurde nichts angeboten, was es nicht durch die Tatsache des vollkommenen Sieges über Frankreich und durch das eigene Verschulden billigterweise hat auf sich nehmen müssen. So wird der deutsche Waffenstillstandsvertrag selbst zum Ausdruck der Macht, aber auch der innerlichen Größe des Verantwortungsbewußtseins des deutschen Volkes gegenüber seinen eigenen Interessen wie gegenüber der Geschichte.

## Italiens Waffenstillstandsbedingungen

### Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande, zur See und in der Luft

#### Entmilitarisierte Zonen an allen Fronten

Das italienisch-französische Waffenstillstandsabkommen hat folgenden Wortlaut:

**Artikel 1.** Frankreich wird die Feindseligkeiten gegen Italien auf dem nationalen französischen Boden, in Französisch-Nordafrika, in den Kolonien, in den Schutz- und in den Mandat-Gebieten einstellen. Auch die Feindseligkeiten gegen Italien zu See und in der Luft werden von Frankreich eingestellt.

**Artikel 2.** Die italienischen Truppen werden nach Inkrafttreten der vorliegenden Waffenstillstandsvereinbarung und für die ganze Dauer verteilen auf ihnen in allen Operationsgebieten erreichten vorgehobenen Linien bleiben.

**Artikel 3.** Auf dem nationalen französischen Territorium wird die Zone zwischen den in Artikel 2 erwähnten Linien und einer in der Lüttim 50 Kilometer davon entfernt liegenden Linie für die Dauer des Waffenstillstandes entmilitarisiert.

In Tunesien wird für die Dauer des Waffenstillstandes die Zone zwischen der gegenwärtigen libysch-tunisischen Grenze und der auf der angelegten Karte eingezeichneten Linie entmilitarisiert. In Algerien und in den südlich von ihm gelegenen Gebieten von Französisch-Algeria, die an Libyen angrenzen, wird für die Dauer des Waffenstillstandes eine Zone entmilitarisiert, die zwischen der libyschen Grenze und einer in 200 Kilometer parallel dazu verlaufenden Linie liegt.

Solang die Feindseligkeiten Italiens gegen das Britische Imperium fortdauern und für die Dauer des Waffenstillstandes wird das Gebiet der Kolonie von Französisch-Somali in seiner ganzen Ausdehnung entmilitarisiert.

#### Djibuti für italienische Transporte

Für die Dauer des Waffenstillstandes wird Italien beständig das uneingeschränkte Recht haben, den Hafen und die Eisenbahnen von Djibuti sowie die Eisenbahnen Djibuti-Addis Abeba auf der französischen Strecke für jede Art von Transports zu benutzen.

**Artikel 4.** Die in Artikel 3 erwähnten zu entmilitarisienden Zonen werden innerhalb von zehn Tagen nach Einstellung der Feindseligkeiten von den französischen Truppen mit Ausnahme des unbedingt erforderlichen Personals für die Überwachung und die Unterhaltung der Festungsanlagen, Kasernen, Lager und militärischen Gebäude und der Truppen für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung, die die hinter erwähnten italienischen Waffenstillstandscommission von Fall zu Fall bestimmten wird, geräumt.

**Artikel 5.** Unbeschadet des aus Artikel 10 sich ergebenden Rechtes müssen alle beweglichen Waffen und die dazu gehörigen Munitionsbestände in den zu entmilitarisienden Zonen auf dem national-französischen Gebiet und dem an Libyen angrenzenden Gebiet sowie jene im Besitz der Truppen befindlichen Waffen, die, wie oben angegeben, die erwähnten Gebiete räumen werden, innerhalb von 15 Tagen beseitigt werden. Die in den Festungsanlagen eingebauten Waffen und die entsprechenden Munitionsbestände müssen innerhalb der gleichen Zeit unbrauchbar gemacht werden. Für die eingebauten Waffen und für die dazu gehörigen Munitionsbestände der auf diesen Gebieten bestehenden Festungsanlagen gilt das gleiche wie für das national-französische und das an das libysche angrenzende Gebiet.

**Artikel 6.** Solang die Feindseligkeiten zwischen Italien und dem Britischen Weltreich andauern, werden die militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkte Tonlon, Bizerta, Haïfa und Oron (Mers-el-Kébir) bis zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen das genannte Imperium entmilitarisiert. Diese Entmilitarisierung wird innerhalb von 15 Tagen und so durchgeführt werden müssen, daß die gesamten militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte in ihrer offensiven und defensiven Stärke unbrauchbar gemacht werden. Ihr Nachschub und Verpflegung wird unter der Kontrolle der italienischen Waffenstillstandscommission auf die Bedürfnisse der französischen Kriegsschiffe beschränkt sein, die nach Artikel 12 hier liegen.

**Artikel 7.** In den zu entmilitarisienden Zonen, militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkten werden selbstverständlich die französischen Zivilbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendigen Polizeikräfte in Funktion bleiben. Außerdem werden die militärischen und Marinebehörden dieser Gebiete im Amt bleiben, die von der italienischen Waffenstillstandscommission bestimmt werden.

#### Kontrollmaßnahmen und Abrüstung

**Artikel 8.** Die italienische Waffenstillstandscommission wird fotografisch die genaue Grenze der Gebiete der militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte bezeichnen, die zu entmilitarisiert sind, sowie die Einheiten der Durchführung der Entmilitarisierung. Die gleiche Commission hat das unbedingte Recht, in diesen Gebieten Festungen und Stützpunkte sowie die Durchführung der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen zu kontrollieren, sei es durch Kontrollbeschlagnahmen, sei es durchständige Abordnungen an Ort und Stelle.

**Artikel 9.** Die ganze zum nationalen Gebiet Frankreichs zu Lände, zu Wasser und in der Luft gehörende Wehrmacht wird innerhalb einer noch festzulegenden Frist demobilisiert und abgerüstet, mit Ausnahme der zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung notwendigen Formations. Die Sätze und Bewaffnung dieser Formationen wird von Italien und von Deutschland bestimmt werden. In bezug auf die Gebiete von Französisch-Nordafrika, von Syrien und Französisch-Somali wird die italienische Waffenstillstandscommission bei der Besetzung der

Mobilisierungen für die Demobilisierung und Abrüstung die besondere Bedeutung dieser zur Aufrechterhaltung der Ordnung in diesen Gebieten notwendigen Kräfte verleihen.

**Artikel 10.** Italien behält sich das Recht vor, als Garantie für die Durchführung des Waffenstillstandsabkommen die teilweise oder vollständige Auslieferung der gesamten Waffenbestände der Infanterie, Artillerie, ferner Panzerwagen, Tanks, Kraftwagen, Flugzeugpanzer und die dazu gehörigen Munitionsbestände zu verlangen, die gegen die italienischen Streitkräfte irgendwie eingesetzt oder bereitgestellt waren. Die genannten Waffen- und Materialbestände müssen in dem Hause aufgelöszt werden, in dem sie sich bei Abschluß des Waffenstillstandes befinden.

**Artikel 11.** Die Waffen, die Munitions- und Kriegsmaterialbestände jeglicher Art, die in den nicht besetzten französischen Gebieten verbleiben, inbegriffen die Waffen- und Munitionsbestände, die aus den zu entmilitarisierten Zonen, Seefestungen und Flottenstützpunkten entfernt werden müssen und ausgenommen jene Teile, die den noch zugelassenen Einheiten belassen werden, werden unter italienischer oder deutscher Kontrolle gesammelt und anschließend die Herstellung von Kriegsmaterial jedoeder Art in den nicht besetzten Gebieten muß sofort aufhören.

#### Die Kriegsmarine

**Artikel 12.** Die Einheiten der französischen Kriegsmarine werden in den später noch aufzuführenden Häfen und unter der Kontrolle von Italien oder von Deutschland demobilisiert und abgerüstet. Ausgenommen bleiben jene Einheiten, deren Befreiung von der italienischen und der deutschen Regierung für die Sicherstellung der französischen Kolonialgebiete zugelassen werden, für die die Befreiung der weiter oben genannten Häfen wird die in Friedenszeit möglicheVerteilung der Schiffseinheiten wahrgenommen sein.

Alle von den französischen Heimathäfen weit entfernten Kriegsschiffe, die eventuell für die Sicherstellung der französischen Kolonialinteressen nicht als notwendig erkannt werden, sollen in die Heimathäfen zurückgebracht werden.

Die italienische Regierung erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, während des gegenwärtigen Krieges die französischen Kriegsschiffe zu verwenden, und daß sie ebenfalls nicht die Absicht hat, beim Abschluß des Friedens auf die französische Flotte Angriffe zu erheben.

Während des Waffenstillstandes wird jedoch der zum Minen suchen erforderliche französische Schiffsbetrieb entsprechend den folgenden Artikeln verlangt werden können.

**Artikel 13.** Alle Minensperren werden dem italienischen Oberkommando bekanntgegeben.

Die französischen Behörden werden innerhalb einer Frist von zehn Tagen dafür Sorge tragen, mit ihrem eigenen Personal alle Eisenbahn- und Straßenunterbrechungen, Minenselder und ganz allgemein Minenanlagen entladen zu lassen, die in den zu entmilitarisienden Zonen, militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkten angelegt sind.

**Artikel 14.** Die französische Regierung verpflichtet sich, nicht nur an seinem Ort und in seiner Weise Feindseligkeiten gegen Italien zu unternehmen, sondern auch zu verbünden, daß die Angehörigen ihrer Streitkräfte und die französischen Staatsangehörigen im allgemeinen das nationale Gebiet verlassen, um irgendwo an Feindseligkeiten gegen Italien teilzunehmen.

Die italienischen Truppen werden jenen, die dieser Bestimmung widerhandeln und den bereits im Auslande befindlichen französischen Staatsangehörigen, die gemeinsam oder einzeln feindselige Handlungen gegen Italien unternehmen sollten, die Bekämpfung zuteil werden lassen, die den außerhalb des Gefechts kämpfenden vorbehalten ist.

#### Die Luftwaffe

**Artikel 15.** Die französische Regierung verpflichtet sich zu verhindern, daß Kriegsschiffe Flugzeuge, Waffen, Kriegsmaterial und Munitionsbestände jeder Art, die französisches Eigentum sind oder aus französischen Gebieten vorhanden sind oder irgendwo von Frankreich kontrolliert werden, in Gebiete des Britischen Imperiums oder in andere ausländische Staaten weitergeleitet werden.

**Artikel 16.** Für alle Handelschiffe der französischen Marine besteht ein Auslaufverbote bis zu dem Augenblick, zu dem die italienische und die deutsche Regierung die teilweise oder vollständige Wiederaufnahme des französischen Seebandes zugestehen.

Die französischen Handelschiffe, die sich beim Abschluß des Waffenstillstandsvertrages nicht in französischen Häfen oder irgendwie unter der Kontrolle Frankreichs befinden, werden entweder zurückgerufen oder neutralen Häfen anlaufen.

**Artikel 17.** Alle aufgebrachten italienischen Handelschiffe werden sofort mit der gesamten für Italien bestimmten Ladung zurückgegeben, die sie im Augenblick der Beschlagnahme an Bord hatten.

Ebenso müssen die nicht verderblichen Waren, die italienischer Herkunft sind oder für Italien bestimmt waren und an Bord nicht italienischer Schiffe beschlagnahmt wurden, zurückgegeben werden.

**Artikel 18.** Für alle Flugzeuge, die sich auf französischem Boden oder in irgendwie unter französischer Kontrolle befinden, besteht sofortiges Startverbote.

Alle Flugzeuge und alle Einrichtungen in diesen Gebieten werden unter die italienische oder deutsche Kontrolle gestellt.